



Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich
Vernehmlassung KESR
Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich

Zürich, 23. März 2011

Vernehmlassung zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG zum KESR)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Zürich dankt dem Regierungsrat, dass ihr Gelegenheit geboten wird sich zum Entwurf für die Anpassungen des kantonalen Rechts an die Änderungen des ZBG (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) zu äussern.

Zu den u. E. massgeblichen Punkten nimmt die SP Kanton Zürich wie folgt Stellung:

1. Grundsätzliches

Die SP Kanton Zürich hätte eine Kantonalisierung der KESB unterstützt. Die nun vorgesehene Organisation als interkommunale Behörden bzw. im Rahmen von Anschlussverträgen birgt die Gefahr von sozialräumlichen Inkongruenzen zwischen anordnenden, abklärenden und vollziehenden Instanzen sowie unabsehbare Schwierigkeiten bei der Massnahmenfinanzierung. Bei der Realisierung dieses offenbar von den Gemeinden bevorzugten Modells ist jedenfalls die konsequente Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben und die Entwicklung auch von einheitlichen fachlichen Standards durch den Kanton zu beaufsichtigen und weiterzuentwickeln; dies gilt ausdrücklich sowohl für die KESB wie auch für die kommunalen Sozial- und weiteren involvierten Behörden und Stellen.

2. Inkraftsetzung

Die SP hat zur Kenntnis genommen, dass sich der Regierungsrat beim Bundesrat dezidiert für eine Inkraftsetzung der neuen Regelungen erst per 1.1.2014 eingesetzt hat. Trotz abschlägigem Entscheid des Bundes ist es uns ein Anliegen, nochmals mit allem Nachdruck darauf hinzuweisen, dass uns in organisatorischer und fachlicher Hinsicht der qualitativ und rechtlich einwandfreie Vollzug mit bestens befähigtem Personal bereits per 1.1.2013 als nicht ausreichend gewährleistet erscheint. Wir bitten darum den Regierungsrat namentlich mit Blick auf die sich bildenden Organisationen in den Landgemeinden, nochmals bei den zuständigen Bundesinstanzen vorstellig zu werden.

3. Gerichtliche Beschwerdeinstanzen

Die SP begrüsst den direkten Zugang von Beschwerdeführenden an gerichtliche Instanzen. Der Bezirksrat scheint uns aus rechtlichen (keine Gerichtsbarkeit) wie anderen fachlichen Gründen in dieser Stellung als nicht geeignet. Was den Instanzenzug anbelangt, so wäre zu klären, ob nicht mit Blick auf die hohe persönliche Betroffenheit der Rechtsuchenden und ihr daraus folgendes Interesse an raschen Verfahren die KESB als Trägerinnen einer unabhängigen materiellen Gerichtsbarkeit auszugestalten seien und somit auf die Bezirksgerichte als erste Beschwerdeinstanzen verzichtet werden könnte. Die notwendige Spezialisierung der Richterinnen und Richter erscheint auf der Ebene des Obergerichtes jedenfalls besser umsetzbar als bei den Bezirksgerichten bzw. Einzelrichterinnen und Einzelrichtern an denselben.

4. Leitung der KESB

Im bundesrechtlichen Bestreben, nicht eine blosse Verrechtlichung, sondern eine Professionalisierung, eine „Verfachlichung“ in Fragen des Kindes- und Erwachsenenschutzes herzustellen, ist es für uns nicht ohne Weiteres einsichtig, weshalb den Juristinnen und Juristen innerhalb der KESB bzw. der Spruchkörper (Abteilungen) jeweils die leitende Stellung zukommen soll. Wir betrachten den Willen des Bundesgesetzgebers mit Bezug auf die in den KESB vorgesehenen drei Fachlichkeiten als dahingehend, dass diese absolut gleichgestellt zusammenzuwirken haben. Hier handelt es sich - im Gegensatz etwa zum Handelsgericht oder den Beisitzenden in arbeits- oder mietrechtlichen Verfahren nicht um zugezogene Fachpersonen, sondern um gleichwertige Behördenmitglieder, welche regelmässig auch verfahrensführend sein werden und entsprechend auch verfahrensleitende Entscheide zu treffen haben. Die Gewähr für die rechtlich korrekte Verfahrensabwicklung wird hingegen den juristischen Sekretariaten obliegen - wie dies in grösseren Zürcher Vormundschaftsbehörden heute schon gepflegt wird.

5. Wahl/Anstellung, Arbeitsbedingungen

Die SP Kanton Zürich begrüsst die definierten fachlichen Voraussetzungen für Behördenmitglieder mit entsprechendem Genehmigungsvorbehalt durch die kantonale Aufsichtsbehörde. Im Sinne einer geringfügigen Vereinfachung der Personalrekrutierung sollte die Einsitznahme in die KESB neben Schweizerinnen und Schweizern auch Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung C ermöglicht werden. Zudem schlagen wir vor, anstelle der geforderten 5-jährigen Praxis die etwas offenere Formulierung „mehrjährige Berufspraxis“ zu wählen. Im Sinne der Qualitätssicherung hat der Kanton ausserdem im Rahmen seiner Aufsicht für gewisse Mindeststandards mit Bezug auf die Arbeitsbedingungen des gesamten Personals der KESB besorgt zu sein.

Es ist davon auszugehen, dass eine Reihe von KESB-Mitgliedern diese Funktion in Teilzeit ausüben wird. Die Unvereinbarkeiten mit andern Funktionen sind im Gesetz zu regeln.

6. Verfahren / Spruchkompetenz

Für die Anordnung einer Massnahme verlangt der Gesetzgeber einen Entscheid des Kollegiums, in dem alle Fachlichkeiten vertreten sind. Demzufolge müsste u.E. auch die periodische Überprüfung der Massnahme anhand der Rechenschaftsberichte durch die Kollegialbehörde erfolgen, stellt sich doch hier regelmässig die Frage einer notwendigen Änderung oder Aufhebung der Massnahme. Die kollegiale Zuständigkeit ist im vorliegenden Entwurf jedoch auf die Prüfung von Berichten bei Kinderschutzmassnahmen begrenzt.

7. Ambulante medizinisch indizierte Zwangsmassnahmen

Der Wortlaut von § 47 des Vernehmlassungsentwurfs regelt nicht mit der notwendigen Klarheit, ob und inwieweit medizinisch indizierte Zwangsmassnahmen bei urteilsunfähigen Personen zulässig sein sollen. Die SP Kanton Zürich ist dezidiert der Meinung, dass ärztliche Zwangsbehandlungen wie bisher auf den stationären Bereich beschränkt sein sollten. Die SP befürchtet, dass mit Zwangsbehandlungen im ambulanten Rahmen schutzbedürftige Menschen aus ökonomischen Gründen der für sie notwendigen stationären Behandlung und Betreuung ferngehalten werden könnten oder dass sie damit aufgrund blosser sozialer Auffälligkeit ruhig gestellt werden sollen. Wir sind auch der Meinung, dass durch solche Massnahmen die therapeutische Verhandlungskultur, welche zu einer nachhaltigen Stabilisierung der Patientinnen und Patienten führen kann, gefährdet wäre. Ausserdem weisen wir auf die historisch belastete Situation der Zwangspsychiatrie hin, welche nicht mit medizinisch und therapeutisch fragwürdigen Konzepten neuerlich belastet werden sollte. Notwendige nicht oder nicht vorwiegend medizinisch indizierte Massnahmen (z.B. Herstellung menschenwürdiger Wohnverhältnisse) sind im ZGB, Massnahmen zur Gefahrenabwehr in Notsituationen im Patientengesetz ausreichend geregelt.

8. Informationsaustausch

Der Kanton hat u.E. in der formellen Gesetzgebung die Voraussetzungen des Informations- und Datenaustausches zwischen den mit dem Erwachsenen- und Kinderschutz betrauten Behörden, Amts- und Fachstellen sowie Dritten zu regeln; dabei sollte bei den Informations**pflichten** Zurückhaltung geübt werden.

Wir danken für die Berücksichtigung der Stellungnahme der SP Kanton Zürich.

Freundliche Grüsse

SP Kanton Zürich



Stefan Feldmann
Präsident



Daniel Frei
Generalsekretär